

Abteilungsordnung des VfL Münster e.V.

§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

(1) Gemäß § 19 der Satzung können für die im Verein betriebenen Sportarten durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die internen Abläufe in einer Abteilung werden durch eine die Vereinsatzung ergänzenden Abteilungsordnung geregelt.

(2) Die Verein unterhält derzeit folgende Abteilungen:

- Volleyball
- Leichtathletik
- Gesundheits- und Breitensport
- Triathlon

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

(1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.

(2) Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

(4) Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

(5) Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung für eine Abteilung können nur durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n verbindlich abgeschlossen werden; des Weiteren gelten die § 16 Ziffer 3 und 4 der Vereinssatzung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.

(2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.

(3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen in § 6 und § 7 der Vereinssatzung.

(4) Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

(5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln gemäß §§ 9 bis 11 der Vereinssatzung

(2) Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.

(3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung,
- b) die Abteilungsversammlung.

§ 6 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus

- dem/r Abteilungsleiter/in,
- seinem/r bzw. ihr/e Stellvertreter/in,

(2) Der/Die Abteilungsleiter/in und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

(3) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im IV. Quartal eines Jahres, spätestens bis zum 15.12. eines Jahres, statt.

Somit wird gewährleistet, dass eine Abteilung einen auf der Abteilungsversammlung beschlossenen Antrag für die kommende Mitgliederversammlung des Vereins rechtzeitig bis zum 31.12. eines Jahres schriftlich beim Vorstand einreichen kann.

Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.

Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.

(2) Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

(4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.

(5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
- b) Neuwahlen der Abteilungsleitung;
- c) Festsetzung von Abteilungsgebühren;
- d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- e) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(3) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 9 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung einer Abteilung

- (1) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung einer Vereinsabteilung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

§ 11 Anwendung der Vereinssatzung

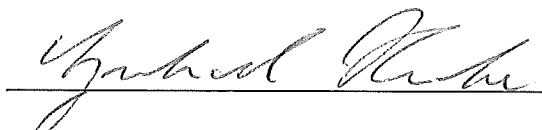
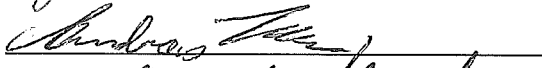


- (1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten, ist die Satzung des Vereins anzuwenden.
- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Vereins.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2014 beschlossen und tritt mit gleichem Tag in Kraft.

Münster, den 07.03.2014

Eigenhändige Unterschriften:

1. Vorsitzender 
2. Vorsitzender 
3. Rechner 
4. Schriftführerin 
5. Jugendwart 